



Antrag auf Genehmigung von Steinmetzarbeiten

-Friedhofsverwaltung Stadt Glinde-

Tel.: 040 / 710 02 342

E-Mail: friedhof@glinde.de

Nutzungsberechtigte*r

Vor- & Nachname: _____

Anschrift: _____

Grabfeld: _____, Grabnummer: _____

Datum, Unterschrift Nutzungsberechtigte*r

Stempel & Unterschrift Unternehmer*in

Genaue Angaben, z.B. Material, Bearbeitung, Schrift (Maßstab 1:10)

Fundament:

Liefertermin ca.:

Vermerk:

- Auftraggeber*in ist die/der Nutzungsberechtigte
- Nicht genehmigt s. Vermerk
- Genehmigt

Die allg. Vorschriften, besonderen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten (s. Rückseite)

Gebührenbescheid an Auftraggeber*in

Gebührenbescheid an Unternehmer*in

Friedhofsverwaltung

Berliner Straße 10a, 21509 Glinde
Tel.: 040 / 710 02 342 - friedhof@glinde.de

Stadt Glinde

Markt 1, 21509 Glinde
Tel.: 040 / 710 02 -0 - info@glinde.de

Allgemeine Vorschriften und Hinweise

Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen und Grabgegenständen bedarf einer Genehmigung der Stadt Glinde. Hierzu gehören auch Nachschriften, Instandsetzungen und das Entfernen des Grabmals oder der Grabgegenstände.

Mit der Ausführung von Steinmetzarbeiten darf nur eine Firma beauftragt werden, die von der Stadt Glinde zugelassen ist.

Der Antrag ist vor Ausführung der Arbeiten auf einem amtlichen Vordruck mit maßstabgerechten Zeichnungen einzureichen. Sie müssen Vorder- und Seitenansicht, ggf. Rückansicht, Grund und Schnitt im Maßstab 1:10 und Schriftzeichen in natürlicher Größe darstellen und Angaben enthalten, über Material, Bearbeitung, Konstruktion sowie Art, Anordnung und ggf. Farbgebung der Schrift.

Die in der Graburkunde enthaltenen Grabmalbestimmungen sind einzuhalten.

Die Stadt Glinde kann mit Rücksicht auf den Ort der Aufstellung, auf dessen Nachbarschaft oder auf bereits vorhandene Grabgegenstände besondere Auflagen für die Gestaltung der Grabmale machen.

Grabmale und Grabgegenstände müssen so ausgeführt sein, dass eine dauernde Standsicherheit gegeben ist. Der Nutzungsberechtigte haftet nach §§ 836, 837 BGB für die Standsicherheit.

Alle Grabsteine auf mehrstelligen Wahlgräbern müssen ein Fundament haben (s. hierzu § 20 der Friedhofssatzung der Stadt Glinde vom 10.04.2000 - Anlage).

Die Richtlinien für das Fundamentieren und versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, neueste Auflage, sind anzuwenden.

Jeder Fundamentstein ist zu verdübeln; bei einer Breite über 60 cm muß das Oberteil mit 2 Dübeln versehen sein. Die Fugen sind aufzuspitzen und mit Zementmörtel der Gruppe III zu verstreichen. Für Dübel darf nur nichtrostendes Material wie Messing, Bronze, stark verzinktes Eisen verwendet werden. Länge der Dübel 20 cm, die je zur Hälfte in Ober- und Unterteil eingebaut werden müssen. Die Dübel müssen vor Anfuhr zum Friedhof fest im Grabmal verankert sein.

Ein genehmigtes Grabmal darf erst dann aufgestellt werden, wenn es vorher von den zuständigen Mitarbeitern auf Einhaltung der Bestimmungen geprüft worden ist.

Der Nutzungsberechtigte hat sich dem Auftragnehmer gegenüber als solcher auszuweisen.

Die umseitige Eintragung der Grabmale und der Grabbrief-Nr. ist anhand der / des von dem Nutzungsberechtigten vorgelegten Grabnachweiskarte bzw. Grabbriefes von dem Auftragnehmer vorzunehmen. Diese Eintragung ist für die Stadt Glinde bindend und wird von dieser auf ihre Richtigkeit nicht mehr geprüft.